Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 25

Freitag, 25. Juni 2004

INHALT:

- Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge, Offenes Verfahren; Berufsschule Starnberg, Anlagentechnischer Brandschutz
- Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose
- Heizungshilfen 2004 in der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, Gemarkung Starnberg; 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8025 Ortsmitte Söcking (gesamtes Bebauungsplangebiet); Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr.-Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend die Fl.Nrn. 591/11, 590/7, 590/14 und 590/15, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge
Offenes Verfahren;
Berufsschule Starnberg, Anlagentechnischer Brandschutz

1. Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
   Tel. 08151/148-382 Fax. 08151/148-11 382
2. Gewähltes Vergabeverfahren: offenes Verfahren
3. a) Ort der Ausführung:
   Berufsschule Starnberg
   Von-der-Tann-Straße 28
   82319 Starnberg.

   b) Art und Umfang der Leistung:
   Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes der Anlagentechnik – Elektro

   Starkstromtechnik
   – Um- und Neuverlegung von ca. 1.500 m Kabel und Leitungen
   – ca. 500 m Leerrohre
   – ca. 50 m Kabelrinnen/Kabelkanäle
   – ca. 30 Stck. Brandschotts
   – ca. 20 m² Promatverkleidungen

   Fernmeldetechnik
   – Erweiterung BMZ (nur Hausalarm)
   – ca. 17 DK-Melder (Austausch rot/blau)
   – ca. 3 autom. Melder
   – ca. 9 Alarmtonsirenen
   – ca. 10 Schleifenpläne
   – ca. 10 Haftmagneten für Rauchabschluss-Türen
   – ca. 400 m Leitungen und Kabel

   Sicherheitsbeleuchtung
   – ca. 25 Einzelbatterie-Notlichttransparente
4. Frist für die Ausführung: November 2004 bis Frühjahr 2005
5. a) Anforderung der Unterlagen schriftlich bei:
   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg
   bis: 09.07.2004

   Die Bewerbung muss bis 09.07.2004/24.00 Uhr bei der vorgenannten Stelle vorliegen.

   b) Zahlung für die Vergabeunterlagen Verrechnungsscheck über:
   15,00 EUR (der Betrag wird nicht zurückerstattet)
6. Versand der Ausschreibungsunterlagen: ab 12.07.2004.
7. a) Einsendefrist für Angebote: 09.09.2004

   b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg

   c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefasst sein müssen:
   deutsch
8. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:
   Bieter und ihre Bevollmächtigten

   b) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:
   09.09.2004, 10.00 Uhr
   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg
9. Geforderte Sicherheitsleistungen:
   Bürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme
10. Wesentliche Zahlungsbedingungen: nach VOB
11. Rechtsform der Bietergemeinschaft
    Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft
    mit bevollmächtigten Vertretern
12. Verlangter Nachweis für die Beurteilung der Eignung:
    Es werden nur solche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen Referenzen neueren Datums vorlegen, die die Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen wie der o. g. belegen sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen Finanzamt, Steueramt der Gemeinde, Berufsgenossenschaft, AOK
13. Zuschlags- und Bindefrist: 08.10.2004
14. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Verdingungsunterlagen sind:
    Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
15. a) Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A
    Regierung von Oberbayern
    VOB-Stelle
    Maximilianstr. 39
    80539 München
16. Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation: entfällt
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 17.06.2004

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Starnberg die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Schutzmaßnahmen
   1.1 Jeder Imker im Landkreis Starnberg hat alle Bienenvölker seines Bestandes gegen Varroatose zu behandeln.
   1.2 Für die Behandlung dürfen nur für die Varroabekämpfung zugelassene Arzneimittel verwendet werden. Dies sind neben Perizin, Bayvarol und Apiguard die organischen Säuren Ameisen- und Milchsäure in ihren als Varroabekämpfungsmittel zugelassenen Formen „Ameisensäure 60% ad us. vet." bzw. „Illertisser Milbenplatte" und „Milchsäure 15% ad us. vet.".
   1.3 Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit gemäß der Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
2. Soweit für Widersprüche gegen die obige Nr. 1 die aufschiebende Wirkung nicht schon gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes entfällt, werden hiermit die Anordnungen in Nr. 1 für sofort vollziehbar erklärt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Sie tritt am 31.12.2004 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Jede Behandlung gegen Varroatose ist in das Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen vom Behandlungsgebot zugelassen werden.
- Erhöhte Winterverluste sind dem Veterinäramt Starnberg zu melden.

Der Verwaltungsakt und die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 169, eingesehen werden.

Starnberg, 04.06.2004

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Landrat

Heizungshilfen 2004 in der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

I.

Der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Starnberg hat in seiner Sitzung vom 16.06.2004 die Gewährung von Heizungshilfen in folgender Höhe beschlossen:

a)	Ein-Personenhaushalte	364,00 €
b)	Zwei-Personenhaushalte	544,00 €
c)	Drei-Personenhaushalte	748,00 €
d)	Vier-Personenhaushalte	952,00 €
e)	Fünf- und Mehr-Personenhaushalte	1.156,00 €
f)	Untermieter	255,00 €

II.

Der Berechnung der Heizungshilfe liegt der Zeitraum 01.10.2004 bis 30.04. 2005 (7 Monate) zugrunde.

III.

Anspruchsberechtigt ist, wer

a) entweder laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen oder
b) in gewisser Regelmäßigkeit (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erhält oder
c) nur ein Einkommen hat, das nicht über 110 v.H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt. Übersteigt das anrechenbare Monatseinkommen diese Grenze, so vermindert sich der Anspruch auf eine Heizungshilfe auf den nach Abzug des 7-fachen des übersteigenden Einkommens vom maßgeblichen vollen Satz der Heizungshilfe verbleibenden Restbetrag.

In gewisser Regelmäßigkeit werden (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt i. S. von Buchst. b) dann gewährt, wenn sie im laufenden Jahr wenigstens zweimal und entweder im Jahr vorher wenigstens einmal gewährt wurden oder wahrscheinlich auch im folgenden Jahr zu gewähren sein werden.

Wer laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge für Heizung erhält (z.B. bei Anschluss an eine Sammelheizung), hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizungshilfe.

IV.

Hilfeempfänger, denen der Landkreis am 01.09.2004 laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen ohne einen ständigen Heizungszuschlag gewährt, erhalten die Heizungshilfe zusammen mit ihren laufenden Leistungen. Von allen anderen Personen muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Bei einer Antragstellung nach dem 31.10.2004 wird eine Heizungshilfe nur in anteiliger Höhe für die restliche Heizperiode gewährt.

Die Antragstellung soll grundsätzlich über die Wohngemeinde erfolgen. Die Anträge sind von den Gemeinden auf Formblättern (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge) aufzunehmen, mit ihrer Stellungnahme zu versehen und mit den von den Antragstellern zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der Sozialhilfeverwaltung bzw. Kriegsopferfürsorge vorzulegen. Nur in den Fällen, in denen aufgrund anderer Vorgänge bereits ausreichende Unterlagen über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller aus jüngster Zeit vorliegen und zwischenzeitlich Änderungen nicht eingetreten sind, genügen formlose Niederschriften. Auf die bereits vorhandenen Aktenvorgänge ist zu verweisen.

V.

Sofern die bewilligte Heizungshilfe auch bei wirtschaftlicher Beheizung der Unterkunft wegen besonderer Umstände im Einzelfall (erhöhtes Wärmebedürfnis alter und kranker Hilfeempfänger, besonders schwer zu heizende kalte oder feuchte Räume, verhältnismäßig große und hohe Wohnungen, wenn nur eine Beheizung mit festen Brennstoffen möglich ist und ähnliches) den Heizungsbedarf für die kalte Jahreszeit nicht deckt, kann zu gegebener Zeit die Gewährung einer zusätzlichen Heizungshilfe beantragt werden. Ein diesbezüglicher Antrag wäre ebenfalls über die Wohngemeinde einzureichen, dabei wäre die zweckentsprechende Verwendung der bereits bewilligten Mittel für die Winterfeuerung und die den Antrag begründenden Umstände nachzuweisen.

Eine missbräuchliche Verwendung der Heizungshilfe ist unzulässig; sie schließt außerdem die Gewährung einer weiteren Heizungshilfe aus.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, Gemarkung Starnberg
7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8025 Ortsmitte Söcking (gesamtes Bebauungsplangebiet)
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt

am 01.07.2004 im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal

in folgender Reihenfolge:

1. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 um 09.00 Uhr,
2. 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8025 um 09.15 Uhr.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 22.06.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r , 1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr.-Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend die Fl.Nrn. 591/11, 590/7, 590/14 und 590/15, Gemarkung Starnberg
Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 02.06.2004 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 05.07.2004 bis 17.07.2004
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 22.06.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r , 1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, Gemarkung Starnberg
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.02.2004 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 05.07.2004 bis 06.08.2004
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 22.06.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r , 1. Bürgermeister

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH

NEU: Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin: Donnerstag, 1. Juli 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 251.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.